

# SATZUNG

## der Stadtmission Chemnitz e. V.

### §1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Stadtmission Chemnitz e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (3) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

### §2

#### Vereinszweck

- (1) Die Stadtmission Chemnitz übernimmt missionarische und diakonische Aufgaben, deren zentrale Bearbeitung durch eine Stelle zweckmäßig bzw. notwendig ist. Dabei arbeitet sie mit der jeweiligen Kirchengemeinde sowie den kommunalen und regionalen Strukturen, besonders mit den Kirchenbezirken Chemnitz I und II zusammen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - Hilfe für Kranke, Behinderte und Senioren
  - Hilfe für Suchtmittelabhängige
  - Hilfe für psychisch Kranke
  - Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien
  - Hilfe für Wohnungslose, Straffällige und Haftentlassene
  - Hilfe in aktuellen Notlagen im In- und Ausland
  - evangelistisch-missionarische Arbeit
- (3) Zur Verwirklichung der vorstehenden Aufgaben unterhält die Stadtmission Chemnitz Einrichtungen und Heime, z.B.
  - Beratungsstellen
  - Begegnungsstätten
  - Tagesstätten
  - Kindergärten
  - Pflegeheime
  - Werkstätten für Behinderte
  - Rehabilitationseinrichtungen
  - Krankenhäuser
- (4) Die vorstehenden Aufgaben können durch Beschluß des Vorstandes erweitert oder beschränkt werden. Dies gilt ebenso für die benannten Einrichtungen.

### § 3

#### Zuordnung zu Kirche und Diakonie

- (1) Grundlagen der Arbeit der Stadtmission Chemnitz sind das Evangelium von Jesus Christus und die in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens geltenden Bekenntnisschriften und Ordnungen.
- (2) Die Stadtmission Chemnitz ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V..
- (3) Durch die Mitgliedschaft ist sie dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirchen in Deutschland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz.

### §4

#### Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stadtmission Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittel-bar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Die Stadtmission Chemnitz ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stadtmission dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtmission fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §5

#### Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Stadtmission sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern und die kirchlichen Grundlagen seiner Arbeit wahren.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages und seiner Bestätigung durch den Vorstand des Vereins erlangt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes. Die Mitglieder können ihren Austritt jederzeit erklären.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4)

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Das Mitglied hat vor Beschlußfassung Gelegenheit, im Vorstand Stellung zu nehmen.

### §6

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### §7

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.
- (2) Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand;
  - b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Haushaltplanes);
  - e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
  - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - g) Satzungsänderungen;
  - h) die Auflösung des Vereins.
- (5) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder den Vermögensanfall betreffen, erfordern

eine Dreiviertel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. In diesen Fällen ist vor der Beschlußfassung das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu hören. Andere Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk (Landesverband Sachsen) gemäß dessen Satzung anzuzeigen.

(7)

Im übrigen faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8)

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer des Vereins eine Niederschrift anzufertigen. Dies ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

## §8

### Vorstand

(1)

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.

(2)

Der Vorstand besteht aus:

- dem Direktor der Stadtmission
- den Superintendenten der Ephorien Chemnitz I und II
- je einem Vertreter der Bezirkssynoden der Ephorien Chemnitz I und II
- einem Mitarbeitervertreter
- fünf von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Mitgliedern.

Der Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder berufen. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

(3)

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- einen Vorsitzenden
- einen stellvertretenden Vorsitzenden
- einen Schriftführer.

(4)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Er bleibt so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(5)

Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

(6)

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(7)

Von den Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, in der die behandelten Themen und Beschlüsse festgehalten sind.

## §9

### Aufgaben des Vorstandes

(1)

Dem Vorstand obliegt es, alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins beratend und beschließend zu bearbeiten, insbesondere:

- a) über missionarische und diakonische Legitimitäten aller Dienste zu wachen,
- b) den vom Direktor aufzustellenden Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegen,
- c) nach Abschluß des Geschäftsjahres die vom Direktor der Stadtmission aufzustellende und geprüfte Bilanz

zu begutachten, richtig zu sprechen und dem Direktor der Stadtmission Entlastung zu erteilen,

- d) den Stellenplan der Stadtmission zu beschließen,
- e) über Ankauf, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Aufnahme von Darlehen zu entscheiden.
- f) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung leitender Mitarbeiter entsprechend der geltenden Dienstordnungen. Leitende Mitarbeiter müssen Glieder der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen sein.
- g) Der Vorstand wählt den Direktor der Stadtmission nach Fühlungnahme mit dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sowie den bei der Stadtmission tätigen Geistlichen.

(2)

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

## §10

### Direktor der Stadtmission

(1)

Der Direktor ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher Mitarbeiter.

(2)

Zur Durchführung der Aufgaben werden vom Direktor der Stadtmission aufgrund der geltenden Dienstordnungen weitere Mitarbeiter eingestellt.

(3)

Der Dienst aller Mitarbeiter wird durch eine vom Direktor zu erlassende und in den Dienstvertrag aufzunehmende Stellenbeschreibung geregelt.

(4)

Zur Erfüllung der Aufgaben sind nach Möglichkeit ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen.

## §11

### Vermögensanspruch

(1)

Die Mitglieder des Vereins sowie die Vorstandsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag seines Vermögens. Soweit sie ehrenamtlich im Auftrag des Vereins tätig sind, haben sie Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

(2)

Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Vereinbarungen bleibt unberührt.

## §12

### Gesetzliche Vertretung des Vereins

(1)

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Sinne des §26 des BGB obliegt dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Direktor der Stadtmission und einem vom Vorstand aus seiner Mitte zu wählendem Mitglied.

(2)

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des §26 des BGB ist jeder der in Absatz (1) Benannten berechtigt. Ausgenommen ist die Vertretung bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb von Grundstücken, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken des Vereins sowie die Aufnahme und Vergabe von Krediten betreffen. Hierzu ist eine gemeinsame Vertretung von mindestens zwei der im Absatz (1) Benannten erforderlich.

(3)

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

## §13

### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben, zu verwenden hat.

Chemnitz, 29.10.94